

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### Änderungen in der Schweizer Mehrwertsteuergesetzgebung



**Andreas Lengyel**  
lic. oec. HSG / dipl. Treuhandexperte  
Mandatsleiter  
Mitglied der Geschäftsleitung

#### Ausländische Unternehmen werden neu steuerpflichtig

Ein ausländisches Unternehmen wurde bisher nur für Umsätze aus in der **Schweiz** erbrachten Leistungen MWST-pflichtig, im Gegensatz zu unseren Nachbarländern, wo ausländische Unternehmen ab dem ersten EURO MWST-pflichtig werden. Ab dem 1. Januar 2018 ist jedes ausländische Unternehmen steuerpflichtig, das im Inland Leistungen erbringt und das **weltweit** einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt. Das heisst, ausländische Unternehmen, deren Jahresumsatz sich auf einen sechsstelligen Frankenbetrag beläuft, sind künftig nur dann von der MWST befreit, wenn sie im

Inland keine Leistungen erbringen. Der Bundesrat rechnet mit schätzungsweise 30'000 zusätzlichen steuerpflichtigen Unternehmungen.

**Das Scheitern der Reform der Altersvorlage 2020 bringt uns einen um 0.3 % verminderten Mehrwertsteuersatz ab dem 1.1.2018.**

#### Änderung im Bereich Online-Handel

Die Situation der Schweizer Unternehmen soll durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile indirekt verbessert werden. Dies betrifft insbesondere im Online-Handel den Bereich der bisher von der Einfuhrsteuer befreiten Kleinsendungen, das heisst, sofern die MWST weniger als CHF 5.- beträgt. Vom 1. Januar 2019 an wird der ausländische Lieferant in der Schweiz auch mehrwertsteuerpflichtig, wenn er für mindestens CHF 100'000 pro Jahr solche von der Einfuhrsteuer befreiten Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz sendet. Der Besteuerungsort verlagert sich also ab dem 1. Januar 2019 vom Ausland ins Inland.



Mehrwertsteuersatz ab 1.1.2018: 7.7%

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Dezember 2017



[www.realit.ch](http://www.realit.ch)

## Änderungen in der Schweizer Mehrwertsteuergesetzgebung

### Reduktion der Regeln für papierlose Belege

Es stellte sich die Frage, ob ein Vorsteuerabzug auch für elektronische Rechnungen ohne digitale Signatur möglich sei. Bei der Mehrwertsteuer galt bisher die Beweismittelfreiheit, wobei aber eine Verordnung des EFD ausführliche Bestimmungen zu elektronischen Daten enthielt. Diese Verordnung wird per 1.1.2018 aufgehoben und neu gelten nur die Bestimmungen aus dem OR Art. 957 bis 958f sowie die Geschäftsbücherverordnung. Für die Mehrwertsteuer bestehen somit für papierlose Belege keine über die allgemeinen Buchführungsvorschriften hinausgehende Regelungen mehr. Die Belege sind geordnet nach Steuerperiode bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung mindestens aber während 10 Jahre aufzubewahren. Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen sind bis zu 26 Jahre aufzubewahren. (z.B. MWST-Abrechnungen, Lieferantenrechnungen, Kaufverträge usw.).

### Anpassung der MWST-Sätze

Da in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 die Vorlagen „Reform der Altersvorsorge 2020“ und „Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST“ abgelehnt wurden, gelangen per 1. Januar 2018 folgende Mehrwertsteuersätze zur Anwendung:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistung	Reduzierter Satz
Aktuelle MWST-Sätze	8.00%	3.80%	2.50%
- Wegfall IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40%	-0.20%	-0.10%
+ MWST-Erhöhung FABI (1.1.2018- 31.12.2030)	0.10%	0.10%	0.10%
Stand 01.01.2018	7.70%	3.70%	2.50%

Neu gilt der reduzierte Satz ab 1. Januar 2018 auch für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter. Die elektronischen werden den gedruckten Erzeugnissen gleichgestellt.

### Zeitliche Abgrenzungen

Leistungen, welche teilweise im Jahr 2017 und im Jahr 2018 erbracht werden, sind pro rata temporis zu fakturieren: Für den Zeitraum der Leistung, welcher in das Jahr 2017 fällt, ist der bisherige Steuersatz zu verwenden. Für das neue Jahr ist nach den neuen Mehrwertsteuersätzen abzurechnen. Wichtig ist, dass diese zeitliche Abgrenzung genau dokumentiert wird.

### Mehrwertsteuer bei Immobilien

Weiterhin zu beachten ist der Ort der Dienstleistung, welcher sich bei baunahen Leistungen am Ort der Liegenschaft befindet. Dazu gehören Architekturleistungen, Arbeiten am Bau, Bewertungen, Vermittlungs- und Verwaltungsleistungen. Somit sind auch ausländische Erbringer solcher Dienste in der Schweiz dafür MWST-pflichtig. Nach wie vor können Liegenschaftstransaktionen sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf in Bezug auf die MWST unterschiedlich abgewickelt werden. Eine Abwicklung ohne Erwähnung der MWST löst allenfalls einen Eigenverbrauch aus. Eine andere Variante ist die Ablieferung der Umsatzsteuer (ohne Wert des Bodens) beim Verkäufer bzw. Rückforderung der Vorsteuer beim Erwerber. Im Zusammenspiel zwischen Käufer und Verkäufer kann bei optierten Liegenschaften als weitere Variante das Meldeverfahren gewählt werden. Dabei werden die MWST-relevanten Tatsachen der Steuerverwaltung nur gemeldet, und es muss keine Steuer abgeliefert werden.

Unsere Steuerspezialisten verfolgen die Entwicklungen weiterhin sehr aufmerksam.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und stehen Ihnen bei Fragen und für Beratungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Unsere Büros sind über Weihnachten / Neujahr wie folgt geschlossen:

23.12.2017 bis 26.12.2017

und zwischen

30.12.2017 bis 02.01.2018

Ab Mittwoch, 3. Januar 2018 sind wir gerne wieder für Sie da.

**Unsere Notfallnummer während der Festtage: 062 885 88 01**



**realit**

**REALIT TREUHAND AG**  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

**realit**

**REALIT BAUTREUHAND AG**  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

**realit**

**REALIT REVISIONS AG**  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

**REALIT TREUHAND AG**  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)